

Makel der Ehrlosigkeit befleckt sind und dem Untergange anheim fallen, wenn ihnen nicht mit priesterlicher Auctorität geholfen wird, deßgleichen Jene, von welchen er (der Apostel) sagt: Mit solchen Menschen (dürft ihr) nicht einmal essen, weil sie als ehrlos gebrandmarkt sind, bevor sie nicht durch priesterliche Auctorität geheilt und in den Mutterschooß der heil. Kirche wieder aufgenommen sind; denn, die ausser uns sind, können mit uns nicht Gemeinschaft haben."Schwerer als jede noch so große Last ist ein unkluger, thörichter und gottloser Mensch zu ertragen. (c. 11.) Deßhalb haben die Apostel und ihre Nachfolger die Anklagen gegen Priester theils ganz verboten, theils sehr erschwert und verordnet, daß die Bischöfe von ihren Stühlen oder Kirchen nicht vertrieben werden dürfen." (c. 12.) Wäre dieß dennoch geschehen, „so muß ihnen, bevor sie zur Synode gerufen werden, ihr Posten und Alles zurückgegeben werden;" dann erst dürfen sie nicht vor Jedermann, sondern vor selbstgewählten Richtern sich verantworten und ihnen dazu genügend Zeit gelassen werden: „Denn es ist durchaus unzulässig, <s 357>daß gegen sie, solange ihre Güter oder Kirchen und Besitz von Nebenbuhlern oder wem immer mit Beschlag belegt sind, Etwas vorgebracht werden darf und Niemand sei er Vorgesetzter oder Untergebener, darf gegen sie Klage führen, so lange sie ihrer Kirchen oder ihres Eigenthums oder ihrer Rechte beraubt sind."(c. 13.) Deßgleichen ist verordnet und „verordnen auch wir, daß, wenn ein Kleriker seinem Bischofe feindlich gesinnt ist oder ihm Nachstellungen bereitet und ihn anzuklagen versucht oder (gar) sich gegen ihn verschworen hat, derselbe sogleich (noch) vor der Prüfung des Urtheiles vom Klerus entfernt und dem (weltlichen) Gerichtshofe übergeben werde, dem er lebenslänglich untergeben bleibt, wie er auch ohne alle Hoffnung auf Wiedereinsetzung für immer als Ehrloser gilt." (c. 14.) Auch vermesse sich Niemand, Kläger und Richter oder Zeuge zugleich zu sein, weil bei jedem Gerichte stets vier Personen zugegen sein müssen, nemlich gewählte Richter, geeignete Kläger, [entsprechende] Vertheidiger und [rechtmäßige] Zeugen; [die Richter sollen billig, die Zeugen wahrheitsgetreu sein, die Kläger die Erweiterung, die Vertheidiger die Verringerung des Streitfalles beabsichtigen]." Nie soll der Hirte von seinen Schafen, ausser wenn er im Glauben geirrt hat, zurechtgewiesen werden; solche Anmaßung ist bei Gott verhaßt; solche trifft die Strafe Chams. (c. 15.) Hat er im Glauben geirrt, so werde er zuerst in Geheim von den Seinen ermahnt und erst, wenn er unverbesserlich erfunden wird, dem Primas oder dem apostolischen Stuhle angezeigt. „Wer aber den allmächtigen Gott fürchtet, wil- <s 358>liget nie ein, Etwas gegen das Evangelium oder die Apostel oder Propheten oder die Einrichtungen der heiligen Väter zu thun." (c. 16.) Fürchte Gott und ehre seine Priester u. s. w. Dieß nun wollen wir nicht nur euch, sondern durch euch Allen kundmachen, auf daß wir Alle Eins seien in Christo. (c. 17.)

### 3. Dritter pseudoisidorischer Brief.

#### 3. Dritter pseudoisidorischer Brief.

Dem geliebtesten Bruder, dem Bischofe Hilarius, (sendet) Fabianus (seinen) Gruß.  
 Wer gegen Priester nicht klagen dürfe. (c. 1.) Fremde Gerichte verbieten wir, doch unter Wahrung der Auctorität des apostolischen Stuhles. „Wenn daher ein Bischof gewisser Verbrechen angeklagt wird, so soll er von allen Bischöfen seiner Provinz verhört werden, weil ein Angeklagter nirgends als an seinem Gerichtshofe verhört werden darf." (c. 2.) Glaubt aber

Jemand, daß der Richter ihm Feind sei, so möge er von dem Rechte der Appellation Gebrauch machen. „Dem Appellirenden aber darf mit keiner Strafe oder mit Einsperrung Unrecht geschehen“; „vielmehr soll es dem Appellirenden freistehen, sich gegen ein ungerechtes Urtheil mittelst der Appellation zu schützen.“ „Auch in Criminalfällen sei es erlaubt zu appelliren und auch dem soll das Recht der Appellation nicht verweigert werden, gegen welchen das Urtheil auf Tod lautet.“ (c. 3.) <s 359> „Wer vor seinem Richter angeklagt ist, soll sich verantworten; vor einem fremden Richter kann der Angeklagte, wenn er will, schweigen; den Angeklagten soll, so oft sie appelliren, Ruhezeit gelassen werden.“ „Hat also Jemand im Zorne Einem irgend ein Verbrechen voreilig zur Last gelegt, so ist die Schmähung nicht für eine Anklage zu nehmen, sondern, nachdem man ihm Zeit gelassen (mit seinem Gegner) zu verhandeln, soll er erklären, daß er das, was er im Zorne gesagt hat, schriftlich beweisen werde, damit, wenn er sich etwa besinnt und das, was er im Zorne gesagt hat, nicht wiederholen oder schriftlich erklären will, nicht als des Verbrechens (der Verleumdung) schuldig befunden werde.“ Immer soll die Verhandlung dort geführt werden, wo das Verbrechen begangen wird und wer seine Klage nicht beweist, soll die Strafe, welche er (gegen seinen Gegner) beantragt hat, selbst erleiden.“ (c. 4.) Appellirt ein Bischof an den apostolischen Stuhl, so ist dessen Urtheil maßgebend. (c. 5.) Jeder möge sich hüten, seinen Bruder vorschnell zu beschuldigen und anzuklagen; folgen über die Sünden der Zunge aus dem Buche Jesu Sirach 27. 18–33. 28. 1–30 und einige andere Schrifttexte und aus Gregor d. Gr. 9 Briefe.

#### 4. Einzelne Decrete.

##### a) Bei Gratian.

1. Wenn ein Gekränkter sich mit seinem Bruder nicht aussöhnen will, obwohl der, welcher ihn gekränkt hat, Genugthuung leistet, so soll er durch sehr strenges Fasten <s 360> mürrig gemacht werden, bis er mit freudigem Gemüthe die Genugthuung annimmt.
2. Wer immer wissentlich falsch geschworen hat, soll 40 Tage bei Brod und Wasser und weitere sieben Jahre Buße thun, auch niemals ohne Buße sein und niemals zur Zeugenschaft angenommen werden; die Communion aber kann er nachher (nach den 7 Jahren) empfangen.
3. Weder ein Rasender noch eine Rasende können eine Ehe schließen; wenn sie aber geschlossen ist, so soll (sollen) sie nicht getrennt werden.
4. Über Verwandte; die durch den Mann oder die Frau Verschwägerten, können nach dem Tode der Frau oder des Mannes in der 5. Generation sich verehelichen; in der 4. dürfen sie, wenn sie (nach Schließung der Ehe so verschwägert) gefunden wurden, nicht getrennt werden; in der 3. (Generation der) Verwandtschaft aber ist es nicht erlaubt, die Frau des Anderen nach dessen Tode zu ehelichen. Dasselbe gelte auch bei Eheschließungen des Mannes mit seinen Blutsverwandten und mit den Blutsverwandten seiner Frau nach dem Tode seiner Frau.
5. Denjenigen, welche eine Blutsverwandte heirathen und getrennt werden, ist es nicht erlaubt, so lange beide <s 361> (Theile) leben, andere Frauen zu ehelichen, [wenn sie nicht durch Unwissenheit entschuldigt werden].
6. Die Verwandten Fremder darf Niemand anklagen oder deren Verwandtschaft auf der Synode angeben; sondern (nur) die Verwandten, welche es wissen können, d. i. der Vater, die Mutter, der Bruder, die Schwester, Onkel und Tante von väterlicher und mütterlicher Seite und deren